

**§ 1 [Begriffsbestimmungen]**

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Waren der Fa. Przedsiębiorstwo Remontowe PAK SERWIS Sp. z o.o., nachfolgend Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) genannt, gelten ab dem Tag ihrer Annahme für alle Verträge, deren Gegenstand der Kauf (die Lieferung) von Waren ist, einschließlich der Tätigkeiten, die mit dem Abschluss der Verträge zusammenhängen bzw. dem Abschluss der Verträge vorausgehen, an denen Przedsiębiorstwo Remontowe PAK SERWIS sp. z o.o. mit Sitz in Konin, ul. Przemysłowa 158, eingetragen im Unternehmensregister beim Amtsgericht Poznań, Nowe Miasto und Wilda in Poznań, 9. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000090150, USt-ID-Nr. 6652432183, stat. ID-Nr. REGON 311093802, Stammkapital 15 532 358 PLN, nachfolgend Auftraggeber genannt, als Partei beteiligt ist.
2. Verkäufer - ein Wirtschaftsteilnehmer, darunter ein Unternehmen im Sinne des Art. 43<sup>1</sup> des poln. Zivilgesetzbuches, der ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages unterbreitet oder an den der Auftraggeber eine Anfrage oder eine Bestellung sendet.
3. Ware - eine bestehende oder zukünftige bewegliche Sache, die zum Zeitpunkt der Herausgabe an den Auftraggeber das ausschließliche Eigentum des Verkäufers darstellt und zum Rechtsverkehr zugelassen ist.
4. Bestellung - ein Angebot des Auftraggebers im Sinne des Art. 66 des poln. Zivilgesetzbuches in Form eines Bestelldokuments für den Kauf von Waren für den Auftraggeber, das dem Abschluss eines Kaufvertrags auf der Grundlage der AEB oder abweichender vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Verkäufer gleichgestellt ist.
5. Anfrage - eine Aufforderung des Auftraggebers an den Verkäufer, Angebote im Rahmen der vom Auftraggeber durchgeführten Ausschreibung abzugeben.
6. Angebot - eine Willenserklärung des Verkäufers, mit der dieser gegenüber dem Auftraggeber seinen Willen bekundet, einen Vertrag über den Verkauf (die Lieferung) von Waren zu den in der Bestellung - auf der Grundlage der AEB - oder im Vertrag festgelegten Bedingungen abzuschließen.
7. Vertrag - ein Kaufvertrag im Sinne des poln. Zivilgesetzbuches oder, wenn der Verkäufer der Hersteller der Waren ist, ein Liefervertrag im Sinne des poln. Zivilgesetzbuches.

**§ 2 [Anwendungsvorrang]**

1. Sofern der Auftraggeber und der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung von Musterverträgen, allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers ausgeschlossen. Musterverträge, allgemeine Verkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme von Waren durch den Auftraggeber ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Bezahlung der gekauften Einrichtungen durch den Auftraggeber stellt in keinem Fall eine Anerkennung der Musterverträge, der allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Verkäufers dar. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht ermächtigt, in den Kaufvertrag über die Waren einen Mustervertrag des Verkäufers aufzunehmen oder dessen Gültigkeit auch nur teilweise anzuerkennen, es sei denn, dass sich aus ihrer Vollmacht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
2. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen des zwischen dem Auftraggeber und dem Verkäufer geschlossenen Vertrags und dem Inhalt der AEB haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

**§ 3 [Anfragen und Angebote]**

1. Hat der Auftraggeber in der Anfrage die Anforderungen, denen die Waren entsprechen sollten, genau definiert, ist der Verkäufer verpflichtet, auf etwaige Abweichungen zwischen den in der Anfrage formulierten Anforderungen und dem Inhalt des von ihm unterbreiteten Angebots hinzuweisen sowie die Gründe für die Nichteinhaltung der vom Auftraggeber angegebenen Anforderungen oder Bedingungen zu nennen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, lässt der Auftraggeber die Abgabe von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Anfrage genannten Bedingungen abweichen. Bei Abgabe eines Varianten- oder Alternativangebots ist jedoch ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.
3. Die Angebote müssen in polnischer Sprache erstellt werden. Das Angebot muss vollständig sein und alle Informationen enthalten, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die vom Verkäufer angebotenen Waren den in der Anfrage enthaltenen Anforderungen entsprechen. Die Angebote müssen eine Bindefrist von mindestens 30 Tagen haben.

**§ 4 [Bestellung]**

1. Nach der endgültigen Auswahl der Angebote erfolgt die Bestellung beim ausgewählten Verkäufer. Die Bestellung wird schriftlich, per E-Mail oder per Fax übermittelt.
2. Der Verkäufer kann Änderungen in der Bestellung beantragen. Der Auftraggeber ist an eine teilweise angenommene Bestellung nicht gebunden; er kann dann einen Kaufvertrag (Liefervertrag) schließen oder eine neue Bestellung aufgeben, in der die Bemerkungen des Verkäufers berücksichtigt werden.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, den Inhalt der Bestellung im Vergleich zu der an den Verkäufer zuvor gesendeten Bestellung zu ändern. Bei wesentlichen Änderungen wird ihre Aufnahme in die Bestellung von den Parteien schriftlich vereinbart.
4. Der Verkäufer erklärt, dass er sich mit der Bestellung vertraut gemacht hat und diese als ausreichende Grundlage für ihre Ausführung, ohne jegliche Änderungen und Ergänzungen, vorbehaltlich der Punkte 4 und 6, betrachtet.
5. Der Auftraggeber kann auf die Anwendung ausgewählter Bestimmungen oder der gesamten AEB verzichten, indem er diese im Vertrag mit dem Verkäufer anders konkretisiert.
6. Die Bestellung bildet eine Grundlage für den Abschluss eines Vertrags unter Zugrundelegung des vom Auftraggeber verwendeten Vertragsmusters.
7. Die an den Verkäufer gesendete Bestellung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
  - a) genaue Bezeichnung der Parteien: Name des Verkäufers, seine Rechtsform, Anschrift, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Beschreibung und Spezifizierung der Eigenschaften der bestellten Waren,
  - b) Liefermenge, Einheits- oder Gesamtpreis,
  - c) Fristen für die Abnahme der Waren beim Auftraggeber, und falls die Ware an den Auftraggeber etappenweise herausgegeben werden sollte, die einzelnen Übergabetermine mit Angabe der jeweils zu liefernden Warenmengen,
  - d) Bestimmung des Ortes und der Art und Weise der Herausgabe der Ware gemäß den in der Bestellung oder im Vertrag getroffenen Vereinbarungen,
  - e) Garantiezeit,
  - f) die in § 10 genannten erforderlichen Dokumente, die AEB,
  - g) Ort, Termin sowie die Art und Weise der Herausgabe der Ware,
  - h) falls die Ware auch vom Verkäufer hergestellt wird, kann in der Bestellung die Art der Materialien angegeben werden, aus denen





sie hergestellt werden sollte, und die technische Dokumentation ist an den Auftraggeber spätestens zeitgleich mit der Herausgabe der Ware zu übergeben.

#### § 5 [Pflichten des Verkäufers]

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Eigentum an der in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Menge von Sachen bestimmter Art und von bestimmter Qualität - mit Eigenschaften, die mit den in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Eigenschaften identisch sind - auf den Auftraggeber zu übertragen und diese an den Auftraggeber herauszugeben.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, in den in der Bestellung oder im Vertrag genannten Fällen Waren herzustellen und das Eigentum daran auf den Auftraggeber zu übertragen sowie die Waren, die Gegenstand der Bestellung sind, an ihn herauszugeben.
3. Die vom Verkäufer zu liefernde Ware muss neu sein, keine Mängel aufweisen und der Bestellung bzw. dem Vertrag entsprechen; die Ware ist zusammen mit der vollständigen Dokumentation in polnischer Sprache (wie Garantiescheine, Bedienungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, Zertifikate etc.) zu liefern, es sei denn, dass der Kaufvertrag selbst etwas anderes vorsieht. Die Waren, die Gegenstand der Bestellung oder des Vertrags sind, sollten alle Teile und Elemente enthalten, die für ihren ordnungsgemäßen, korrekten und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Bestellung oder im Vertrag genannt worden sind.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware während der Verladung, des Transports und der Entladung an dem vom Auftraggeber als Abnahmeort der Ware angegebenen Ort zu versichern, es sei denn, dass in der Bestellung andere Bedingungen für die Lieferung der Ware vereinbart wurden. Der Verkäufer haftet für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung von an den Auftraggeber noch nicht herausgegebenen Waren.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle wichtigen Umstände, die für die Ausführung der Bestellung relevant sind, unverzüglich und laufend zu informieren und die Teilnahme seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an allen Gesprächen, die die Ausführung der Bestellung betreffen, sicherzustellen.
6. Der Verkäufer hat den Auftraggeber über alle Schwierigkeiten oder Hindernisse bei der ordnungsgemäßen Ausführung der Bestellung oder des Vertrags unverzüglich schriftlich zu informieren. Werden keine Hindernisse oder Schwierigkeiten gemeldet, kann der Verkäufer keine Ansprüche daraus geltend machen.
7. Während der Ausführung der Bestellung muss der Verkäufer eine gültige Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung unterhalten sowie - auf Verlangen des Auftraggebers - das Bestehen einer solchen Versicherung nachweisen.
8. Der Verkäufer erklärt, dass alle Materialien, die für die Ausführung der Bestellung oder des Vertrags verwendet werden, neu und voll funktionsfähig sind sowie über die erforderlichen Zeugnisse und Genehmigungen verfügen, die in den geltenden Vorschriften vorgeschrieben sind.

#### § 6 [Rechtliche Vorbehalte]

1. Der Verkäufer kann seine Forderungen, die aus der Bestellung entstehen, nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Auftraggebers übertragen. Die Zustimmung ist zu ihrer Gültigkeit schriftlich zu erteilen.
2. Dem Auftraggeber stehen alle Rechte zu, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und

anderen Unterlagen sowie an Modellen und Mustern, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden. Die Gegenstände dieser Rechte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer darf sie ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags verwenden, und nach Vertragsende sind sie ohne besondere Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben. Die Vervielfältigung und Weitergabe solcher Dokumente, in welcher Form auch immer, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers sind untersagt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettowertes der Bestellung.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragspreises alle Urheberrechte unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen, sofern sich diese Rechte auf Waren beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder des Vertrags entstanden sind.

#### § 7 [Preise]

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis, der nicht geändert und nicht um zusätzliche Kosten korrigiert wird, es sei denn, dass die Parteien in der Bestellung oder im Vertrag etwas anderes vereinbaren.
2. Der Preis stellt die volle Vergütung des Verkäufers für die vollständige Ausführung und den Verkauf oder die Lieferung der Waren dar, er umfasst alle Gebühren und Ausgaben, den Gewinn sowie andere Kosten, die mit der Lieferung der Ware an den Auftraggeber zusammenhängen.
3. Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises der Waren hat auf ein Bankkonto zu erfolgen. Der Verkäufer hat den Namen der Bank und die Kontonummer auf der Rechnung anzugeben. Bei einem Bankwechsel oder einer Änderung der Kontonummer ist der Verkäufer verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. Das Schreiben, in dem über die Änderung der Kontonummer oder den Bankwechsel informiert wird, sollte Unterschriften der Personen, die zur Vertretung des Verkäufers berechtigt sind, sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners enthalten.

#### § 8 [Lieferort]

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware an den in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern, es sei denn, dass in der Bestellung an Vereinbarungen bezüglich der Lieferung getroffen wurden.
2. Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit den Ort der Herausgabe der Ware ändern, indem er dies dem Verkäufer mindestens 7 Tage vor dem in der Bestellung oder im Vertrag vorgesehenen Ausführungstermin der Bestellung mitteilt. Die im vorstehenden Satz genannte Änderung des Herausgabeortes der Ware betrifft nur die Kraftwerke Pątnów, Adamów und Konin.
3. Die Herausgabe der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers, es sei denn, dass in der Bestellung oder im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
4. Der Verkäufer hat die Ware so zu sichern, dass ihre Beschädigung während der Verladung, des Transports und der Entladung ausgeschlossen ist.
5. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Verladung, der Versand, der Transport und die Entladung der vom Auftraggeber bestellten Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

#### § 9 [Lieferfrist]

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Frist zu liefern.





2. Wenn die Bestellung oder der Kaufvertrag (Liefervertrag) vorsieht, dass der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware innerhalb einer bestimmten Frist an den Auftraggeber herauszugeben - zu liefern, ohne dass die Termine der Lieferstufen feststehen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Termine der einzelnen Lieferstufen und die Warenmengen während der Ausführung der Bestellung anzugeben.
3. Der Verkäufer haftet für eine nicht fristgerechte Lieferung der Ware, es sei denn, dass in der Bestellung andere Vereinbarungen bezüglich der Lieferung getroffen wurden.
4. Der Verkäufer wird von der Haftung für eine verspätete Lieferung nicht dadurch befreit, dass die Verspätung auf dem Verzug des Subunternehmers beruht.
5. Sollten sich die Ausführungsfristen der einzelnen Stufen der Bestellung oder des Vertrags oder der Termin der endgültigen Fertigstellung ändern oder sollten die Parteien neue Fristen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten vereinbaren, wird dadurch das Recht des Auftraggebers, Ersatz des ihm durch das Nichteinhalten der Frist durch den Verkäufer entstandenen Schadens zu verlangen, nicht berührt.

#### § 10 [Art der Waren]

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Auftraggeber neue, unbenutzte Waren zu liefern, die den Qualitätsanforderungen gemäß den geltenden Normen/Vorschriften entsprechen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Waren von höchster Qualität, frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern (zu verkaufen).
3. Werden für die gelieferte (verkaufte) Ware Zertifikate, Zeugnisse oder Gütezeichen und andere Kennzeichnungen erteilt, die die Qualität der Ware belegen, hat der Verkäufer diese Dokumente spätestens am Tag der Lieferung an den Auftraggeber zu überreichen, bei sonstiger Einstellung der Zahlung.
4. Jegliche technische Dokumentation (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Montage, Bedienung, Betrieb, Reparatur, Herstellung oder Kauf von Ersatzteilen sowie für die Einholung von gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen erforderlich ist oder sein kann, ist dem Auftraggeber vom Verkäufer rechtzeitig in der vom Auftraggeber gewünschten Anzahl von Exemplaren in entsprechender Form zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumentation darf jedoch nicht später als zu dem in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Termin übergeben werden.

#### § 11 [Abnahme der Ware]

1. Am Tag der Lieferung der Ware hat der Auftraggeber die Ware gemäß den Bestimmungen des § 9 und dieses Paragraphen abzunehmen.
2. Wenn bei der Abnahme:
  - a) Störungen, Fehlmengen, Mängel an der Ware,
  - b) Abweichungen von der Bestellung,
  - c) beschädigte Waren,
  - d) unvollständige Waren,
  - e) oder das Nichtvorliegen des in § 10 der AEB genannten Dokumentsfestgestellt werden, kann der Auftraggeber die Abnahme der Ware verweigern, bis eine mangelfreie, von Fehlmengen und Störungen nicht betroffene, vollständige und nicht beschädigte Ware geliefert oder ein in § 10 der AEB genanntes Dokument übergeben wird, wobei er dem Verkäufer gleichzeitig eine Frist für die Lieferung der Ware oder die Nachreichung fehlender Dokumente zu setzen hat.
3. Die Lieferung mangelhafter Waren durch den Verkäufer wird nicht als Erfüllung gewertet und der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die nicht frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

4. Die ordnungsgemäße Herausgabe (Lieferung) der Waren wird durch ein vom Auftraggeber zu erstellendes Abnahmeprotokoll „ohne Beanstandungen“ bestätigt. Das Abnahmeprotokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung durch den Verkäufer.
5. Als Datum der Abwicklung der Bestellung gilt der Tag, an dem die bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers und des Verkäufers das Abnahmeprotokoll ohne Beanstandungen unterzeichnen, wobei Folgendes gilt: Wenn der Verkäufer im Rahmen der Ausführung der Bestellung verpflichtet ist, Erlaubnisse/Genehmigungen einzuholen oder dem Auftraggeber bestimmte Dokumente zur Verfügung zu stellen, hat die Unterzeichnung des oben genannten Protokolls nach vorheriger Übergabe der oben genannten Erlaubnisse, Genehmigungen oder Dokumente an den Auftraggeber zu erfolgen.

#### § 12 [Zahlungen]

1. Der Auftraggeber erklärt, dass er mehrwertsteuerpflichtig ist und die USt-ID-Nr. (NIP) 665-24-32-183 führt.
2. Die Zahlung hat innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist nach Erhalt der gemäß der Bestellung oder dem Vertrag korrekt ausgestellten Rechnung zu erfolgen. Wenn die Rechnung des Verkäufers fehlerhaft ist (den geltenden Vorschriften widerspricht), läuft die in der Bestellung angegebene Frist ab dem Zeitpunkt der Vorlage korrigierter oder fehlender Dokumente.
3. Die Zahlung erfolgt gemäß den in der Bestellung enthaltenen Vereinbarungen per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers.
4. Die Aussetzung der Herausgabe der Ware (der Lieferung) durch den Verkäufer im Zusammenhang mit Gegenansprüchen gegen den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind (worüber der Auftraggeber wirksam unterrichtet wurde) oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurden.
5. In Rechnungen, die auf Fremdwährungspreisen basieren, sind die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge in PLN umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt mit dem von der Polnischen Nationalbank ermittelten und bekannt gegebenen, aktuellen Mittelkurs dieser Währung am Tag der Rechnungsstellung. Wurde der aktuelle Mittelkurs der jeweiligen Fremdwährung am Tag der Rechnungsstellung nicht ermittelt und bekannt gegeben, wird der zuletzt ermittelte und bekannt gegebene Wechselkurs der Umrechnung zugrunde gelegt, es sei denn, dass die Parteien in der Bestellung/im Vertrag etwas anderes vereinbaren.

#### § 13 [Unterauftragnehmer]

1. Der Verkäufer darf einen Teil der Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Liefervertrag ergeben, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiter vergeben.
2. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die vom Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen.
3. Der Auftraggeber kann vom Verkäufer die Vorlage einer Liste aller Unterauftragnehmer des Verkäufers verlangen.
4. Wenn ein Verschulden des Unterauftragnehmers dazu führt, dass die Bestellung nicht ausgeführt werden kann oder dass Verzögerungen auftreten, ist der Verkäufer verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich zu unterrichten.

#### § 14 [Gewährleistung]

1. Der Auftraggeber und der Verkäufer vereinbaren die folgenden Rechte und Pflichten im Rahmen der Gewährleistung:
  - a) Ist der Liefergegenstand ganz oder teilweise unbrauchbar, hat der Verkäufer, nach Wahl des Auftraggebers, die Mängel unverzüglich,





innerhalb kürzestmöglicher Frist kostenlos zu beseitigen oder innerhalb der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist mangelfreie Waren zu liefern. Darüber hinaus hat der Verkäufer direkte Kosten zu tragen, die im Zuge der Mängelbeseitigung anfallen.

- b) In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.
2. Gewährleistungsansprüche erlöschen nach Ablauf von 12 Monaten ab Auslieferung der Bestellung.
  3. Gewährleistungsansprüche schließen das Recht des Auftraggebers nicht aus, Ersatz des durch den Mangel verursachten Schadens geltend zu machen.

#### § 15 [Garantie]

1. Der Verkäufer, der der Hersteller der Waren ist, gewährt mindestens 24 Monate Garantie auf die verkauften Waren, es sei denn, dass die Parteien in der Bestellung oder im Vertrag etwas anderes vereinbaren.
2. Enthält die Bestellung keine Bestimmung über die Garantiezeit, wird vom Auftraggeber und vom Verkäufer angenommen, dass der Verkäufer gegenüber dem Auftraggeber für die Waren nach allgemeinen Grundsätzen der Gewährleistung haftet.
3. Im Rahmen der gewährten Garantie ist der Verkäufer verpflichtet, die Mängel an den gelieferten Waren unverzüglich, innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist zu beseitigen.
4. Die Mängelanzeige an den Verkäufer kann fernmündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
5. Hat der Verkäufer in Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen wesentliche Änderungen am Auftragsgegenstand vorgenommen oder anstelle des mangelhaften Auftragsgegenstandes einen neuen Auftragsgegenstand hergestellt, so beginnt die Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der Nachbesserung oder der Herstellung eines neuen Auftragsgegenstandes neu zu laufen. In anderen Fällen verlängert sich die Garantiezeit um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber den Auftragsgegenstand wegen des Mangels nicht nutzen konnte.

#### § 16 [Vertragsstrafen]

1. Wird die bestellte Ware nicht innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Frist geliefert, ist der Verkäufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowertes der Bestellung für jeden Verzugstag, jedoch nicht mehr als 10 % des Nettowertes der Bestellung, an den Auftraggeber zu zahlen.
2. Bei nicht fristgerechter Erfüllung der Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen ist der Verkäufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowertes der Bestellung für jeden Tag des Verzugs bei der Beseitigung von Mängeln am Auftragsgegenstand, jedoch nicht mehr als 10 % des Nettowertes der Bestellung, an den Auftraggeber zu zahlen.
3. Tritt der Verkäufer aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen von der Ausführung der Bestellung zurück oder tritt der Auftraggeber aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen von der Ausführung der Bestellung zurück, hat der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettowertes der Bestellung an den Auftraggeber zu zahlen.
4. Sollte der Auftraggeber aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen von der Ausführung der Bestellung zurücktreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettowertes der Bestellung an den Verkäufer zu zahlen.
5. Wird die Ware nicht innerhalb der in der Bestellung/im Vertrag angegebenen Frist geliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Bestellung/dem Vertrag innerhalb von 7 Tagen zurückzutreten.

6. Die in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Vertragsstrafen schließen für den Auftraggeber die Möglichkeit nicht aus, einen über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.

#### § 17 [Vertragsabschluss]

1. Der Abschluss des Vertrages mit dem Verkäufer sowie alle Änderungen, Vorbehalte, Erklärungen über die Kündigung und den Rücktritt vom Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Der Vertrag über den Verkauf (die Lieferung) von Waren an den Auftraggeber wird nach dem vom Auftraggeber verwendeten Muster abgeschlossen.
3. Der Auftraggeber und der Verkäufer können das Vertragsmuster anpassen, wenn sie zusätzliche Vereinbarungen in den Vertrag aufnehmen oder die Bestimmungen der AEB ändern wollen.

#### § 18 [Vertraulichkeitsklausel]

Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Informationen, die ein Betriebsgeheimnis des Auftraggebers darstellen oder darstellen können, geheim zu halten. Diese Pflicht besteht für den Verkäufer auch nach Ende der Bestellung oder des Vertrags fort. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, über die der Verkäufer bereits vorher rechtmäßig verfügte oder die dem Verkäufer bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der Verkäufer gegen die AEB oder den Vertrag verstoßen hat. Für den Fall einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Verkäufer behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bestellung durch Verschulden des Verkäufers zurückzutreten.

#### § 19 [Datenschutz]

1. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“), „DSGVO“ zu verarbeiten.
2. Die Parteien verpflichten sich, einander personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Aufgaben und für die Dauer der Erfüllung des Vertragsgegenstandes übermitteln.
3. Die Daten können anderen Rechtsträgern, die personenbezogene Daten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften oder besonderer Regelungen der Rechtsträger verarbeiten, zu dem Zweck und in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, die für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind, und werden für den vorgeschriebenen/notwendigen Zeitraum, unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist und der Steuervorschriften, gespeichert.
4. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Zugang zu personenbezogenen Daten der anderen Partei erhalten, geheim zu halten und bei der Sicherung der überlassenen personenbezogenen Daten die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
5. Für den Fall, dass während der Vertragsdurchführung die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine der Parteien entsteht, verpflichten sich die Parteien, einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung zu schließen.
6. Der Verkäufer/Dienstleister ist verpflichtet, sich mit den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den



## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.12.2020 DER FA. PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS SP. Z O.O.

Auftraggeber vertraut zu machen, die auf der Website <https://www.zepak.com.pl/pl/o-firmie/rodo.html> verfügbar sind.  
Der Verkäufer ist verpflichtet, die Informationspflicht aus Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen natürlichen Personen zu erfüllen.

### § 20 [Schlussbestimmungen]

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung oder der AEB unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB im Allgemeinen nicht berührt.

2. Auf die in diesen AEB nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
3. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen können, werden durch die für den Sitz des Auftraggebers zuständigen ordentlichen Gerichte entschieden.
4. Diese Allgemeinen Bedingungen sind ab dem 01.12.2020 gültig.

Wiceprezes Zarządu

*Jarosław Dymala*

Wiceprezes Zarządu

*Zbigniew Banaszak*

Prezes Zarządu

*Ryszard Mycek*



(

)